

# **Fischschutzverein Siegburg 1910 e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischschutzverein Siegburg 1910 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Siegburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., des Fischereiverbandes NRW e. V., des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. und des Landes-Sportbundes NRW e. V..

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Ziele, Gemeinnützigkeit, Auflösung**

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind:
  1. Hege und Pflege der Fischbestände sowie ihrer Lebensräume zur Sicherstellung von Artenreichtum und natürlichen Verhältnissen im Fischwasser,
  2. Förderung und Ausübung waidgerechter Fischerei und damit sinnvolle Nutzung intakter Fischbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
  3. Nutzbarmachung, Erhalt, Erwerb und Pacht von Gewässern und Gelände sowie Fischereirechten zur Ausübung von Angelfischerei,
  4. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer, insbesondere durch Überwachung und sonstige Maßnahmen zur Verhinderung von Fischwilderei, Gewässerverunreinigung und unwaidmännischem Fischen,
  5. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften, Wasserläufe und Feuchtgebiete,
  6. Eintreten für die Anliegen des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts- und sonstigen Umweltschutzes,
  7. Bildung und Förderung von Jugendgruppen, Ausbildung der Jugendlichen zu waidgerechten Anglern sowie
  8. Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen und Organisationen, welche diese Ziele fördern.
- (2) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ebenso ausgeschlossen wie seine Beschäftigung mit parteipolitischen oder religiösen Fragen.
- (3) Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins:
  1. Die Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
  2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
  4. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen, für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen (§ 55, Abs. 1, Nr. 4 AO). Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden (§ 61, Abs. 2 AO).

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die
  1. die Fischerei in einem Vereinsgewässer ausüben will,
  2. Inhaber eines Fischereischeines oder eines Jugendfischereischeines ist oder der ein solcher Fischereischein nach den § 31 bis 33 des Landesfischereigesetzes (NRW) erteilt werden darf und
  3. sich zur Anerkennung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung, der Gewässerordnung, der Jugendordnung, der festgesetzten Beiträge und der mit der Fischereierlaubnis zu erteilenden Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen verpflichtet.

- (3) Als inaktive Mitglieder können Personen in den Verein aufgenommen werden oder nach früherer aktiver Mitgliedschaft geführt werden, die einen Fischereierlaubnisschein für eines der Vereinsgewässer nicht erhalten können (§ 6, Abs. 3) oder wollen, jedoch den Verein fördern. Inaktive Mitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Versagungsgründe des § 33, Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Landesfischereigesetzes (NRW) gelten entsprechend. Im Übrigen gilt Absatz 2, Nr. 3 (Anerkennung der Vereinsbestimmungen) sinngemäß.
- (4) Die fördernde Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die sich zur Anerkennung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung, der Gewässerordnung und der Jugendordnung verpflichtet und den Verein fördern will. Fördernde Mitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Abstimmung hierüber erfolgt ohne vorherige Aussprache.
- (6) Jugendliche vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr werden in einer Jugendgruppe nach Maßgabe der Jugendordnung des Vereins zusammengefasst. Die Jugendordnung regelt insbesondere die Ausbildung der Jugendlichen durch den Jugendwart, dessen Aufgaben und Befugnisse, die Rechte und Pflichten der Jugendlichen sowie die Vereinsbeiträge für Jugendliche.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1, Abs. 3 genannten Organisationen.

#### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag soll den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und -ort, die genaue Anschrift sowie den Beruf enthalten. Dem Aufnahmeantrag sind die nach § 3, Abs. 2, Nr. 2 und 3 oder § 3, Abs. 3, Satz 4 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Verlangen des Vorstandes ist für den Aufnahmeantrag ein besonderes Formular des Vereins zu verwenden.
- (2) Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als begründet, wenn das Mitglied eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme erhalten hat und Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (4) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so hat er dies dem Antragsteller alsbald mitzuteilen.

#### § 5

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch den Tod des Mitglieds,
  2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 2 und 3) oder
  4. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 11).
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es entgegen § 6, Abs. 4, Nr. 3 und trotz Erteilung einer Beitragsrechnung und darauffolgender Mahnung ohne hinreichende Begründung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages oder von Umlagen bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres im Rückstand ist.
- (3) Die erfolgte Streichung nach Absatz 2 ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Austritt und Ausschluss aus dem Verein entbinden nicht von den Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (5) Vereinspapiere, insbesondere der Fischereierlaubnisschein, sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft sofort zurückzugeben. Mit dem Sportfischerpass ist gemäß den Passbestimmungen des VDSF zu verfahren.

#### § 6

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes aktive Mitglied, das die Fischerprüfung abgelegt hat, ist grundsätzlich berechtigt, gegen Zahlung des entsprechenden Beitrages vom Verein einen Jahres-Fischereierlaubnisschein für ein oder mehrere Vereinsgewässer zu erhalten, wenn die im jeweiligen Pachtvertrag für die Erteilung von Fischereierlaubnissen vorgesehenen Höchstzahlen und sonstigen Bedingungen dies zulassen. Von der Erfordernis der Fischerprüfung kann der Vorstand bei Personen im Sinne des § 31, Abs. 3, Buchstabe c des Landesfischereigesetzes Ausnahmen zulassen.
- (2) Die besonderen Bestimmungen der Jugendordnung bleiben unberührt. Bei Jugendlichen, die eine Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben, kann die Fischereierlaubnis nach den § 3 und 4 der Jugendordnung auf bestimmte Gewässer beschränkt werden.

- (3) Tritt durch Verlust von Vereinsgewässern, durch besondere Bedingungen in Pachtverträgen oder durch Herabsetzung der Höchstzahlen der Fall ein, dass nicht allen aktiven Mitgliedern ein Jahres-Fischereierlaubnisschein erteilt werden kann, so werden die verfügbaren Jahres-Fischereierlaubnisscheine an die einzelnen Mitglieder gemäß Vorstandsbeschluss vergeben.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
1. nach besten Kräften Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein, den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. oder das Ansehen der Angler zu schädigen geeignet ist,
  2. die Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Ehrengerichtsordnung sowie bindende Beschlüsse im Sinne des § 10, Abs. 7, Nr. 8 zu befolgen,
  3. die festgesetzten Beiträge im Sinne des § 7 zum 1. Januar des Geschäftsjahres oder im Falle der Neuaufnahme in den Verein im Sinne des § 4, Abs. 3 unverzüglich in einer Summe zu entrichten sowie
  4. bei der Ausübung der Fischerei die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Gewässerordnung und der Jugendordnung, die mit der Fischereierlaubnis verbundenen Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen sowie die Grundsätze waidgerechten und kameradschaftlichen Verhaltens zu befolgen.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung folgender Beiträge verpflichtet:
1. Aufnahmegebühr (gilt nicht für fördernde Mitglieder).
  2. Jahresbeitrag (Erlaubnisscheingebühr und Mitgliedsbeitrag),
    - a) der für aktive Mitglieder nach dem jeweiligen Umfang eines oder mehrerer Fischereierlaubnisscheine zu bemessen ist,
    - b) der für inaktive Mitglieder aus dem Mitgliedsbeitrag besteht.
  3. Umlagen und Ersatzgelder, die nur in besonderen Fällen erhoben werden dürfen.
  4. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (2) Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und eventueller Umlagen und Ersatzgelder beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vereinsbeiträge für Jugendliche im Sinne des § 3, Abs. 6 sind in der Jugendordnung geregelt.
- (4) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. das Ehrengericht.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet statt:
1. mindestens einmal im Jahr,
  2. darüber hinaus jederzeit aus besonderem Anlass, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Findet die Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass statt, so beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladungen können per Brief oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, die jedem Mitglied zuzusenden ist, erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:
1. die Wahl des Vorstandes, des Ehrengerichts und der Kassenprüfer,
  2. die Wahl des Gewässer-, Geräte-, Jugendwarts, gegebenenfalls von Stellvertretern,
  3. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Bestätigung des Fischbesatzplans,
  6. die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen, Ersatzgelder),
  7. die Beschlussfassung über die Satzung, die Geschäftsordnung, die Ehrengerichtsordnung, die Gewässerordnungen und die Jugendordnung,
  8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  9. die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Ehrengerichts, soweit es sich nicht um

- Ausschlussverfahren handelt,
10. die Beschlussfassung über Schonzeiten und Mindestmaße, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen sowie über Anträge betreffend die Einrichtung von Fischschonbezirken, Laichschonbezirken und Winterlagern,
  11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
  12. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
  - (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jugendliche (§ 3, Abs. 6) und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar (kein passives Wahlrecht). Das Stimmrecht und passive Wahlrecht von Mitgliedern, die vom Ehrengericht aus dem Verein ausgeschlossen worden sind oder durch Beschluss des Vorstandes wegen Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen von der Mitgliederliste gestrichen worden sind, ruht bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch bzw. die Berufung.
  - (5) Die Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung einer Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied, den Vorstand und die übrigen Amtsinhaber, jedoch ist das Ehrengericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig.
  - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Bei Vorstandswahlen ist die Annahme der Wahl durch die Gewählten ebenfalls zu protokollieren.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Jugendwart,
  4. dem Gewässerwart,
  5. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Redakteur der Vereinszeitschrift und
  6. fünf Beisitzern.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Redakteur der Vereinszeitschrift auch einem anderen Mitglied übertragen. In diesem Fall sind sechs statt fünf Beisitzer zu wählen und das Vorstandsamt gem. Ziffer 5 (Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Redakteur der Vereinszeitschrift) entfällt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung (§ 9, Abs. 2, Nr. 1) einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen werden, für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Abs. 1, Nr. 1 und 2). Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. die Geschäfte des Vereins zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten,
  2. die Vereinsgewässer in ihrem Bestand zu erhalten, ggf. neue Gewässer zu erwerben oder zu pachten sowie den Fischbesatz durchzuführen,
  3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und die rechtswirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  4. den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten sowie den Haushalts- und Fischbesatzplan zu erstellen,
  5. in Ausnahmefällen außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen,
  6. Aufwandsentschädigungen nach § 13 festzusetzen,
  7. den Verein gegenüber dem Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., der Sieg Fischerei-Genossenschaft und den in § 1, Abs. 3 genannten Organisationen zu vertreten,
  8. mit diesen Stellen erarbeitete Beschlüsse, die für den Verein und die Mitglieder Bedeutung haben und bindend sind, in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben,
  9. der Unteren Fischereibehörde bestätigte Fischereiaufseher vorzuschlagen sowie vereinsinterne Fischereiaufseher zu bestellen bzw. abberufen und
  10. neue Mitglieder aufzunehmen sowie Mitglieder von der Mitgliederliste zu streichen.

- (8) Der Vorsitzende leitet den Verein entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen, er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und beaufsichtigt den Geschäftsführer. Ist er verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.
- (9) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil. Diesem obliegt insbesondere die Erledigung aller laufenden verwaltungsmäßigen und finanziellen Aufgaben. Er führt die Mitgliederliste, gibt die Fischereierlaubnisscheine aus, fertigt Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, erstellt den Kassenbericht und legt diesen mit den entsprechenden Belegen den Kassenprüfern vor. Er führt die Kasse und ist berechtigt, den Verein gemäß Vorstandsbeschluss gegenüber Banken und Sparkassen zu vertreten. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (10) Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder; sie stehen vor allem für die Übernahme von Sonderaufgaben und zur Vertretung des Geschäftsführers zur Verfügung.

## § 11 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Fischereiaufseher sein dürfen. Die Mitglieder des Ehrengerichts bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ehrengerichts; dieser sollte Jurist sein oder über juristische Kenntnisse verfügen.
- (2) Das Ehrengericht sowie ein stellvertretendes Ehrengerichtsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; § 10, Abs. 3, Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Ehrengericht ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Für die Abberufung eines Ehrengerichtsmitgliedes gilt § 10, Abs. 5, entsprechend. Scheidet ein Ehrengerichtsmitglied vorzeitig aus, so rückt das stellvertretende Ehrengerichtsmitglied nach.
- (4) Das Ehrengericht hat die Aufgabe, von Vereinsmitgliedern begangene Pflichtwidrigkeiten zu ahnden. Pflichtwidrigkeiten sind vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 6, Abs. 4, Nr. 1, 2 und 4 der Satzung genannten Pflichten.
- (5) Das Ehrengericht wird auf Antrag des Vorstandes tätig.
- (6) Pflichtwidrigkeiten können durch Spruch des Ehrengerichts geahndet werden mit:
  1. Verwarnung,
  2. Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Anordnung der Wiedergutmachung),
  3. Geldbuße bis zu 250,- €.
  4. Entziehung der Mitgliedschaftsrechte nach § 6, Abs. 1 und 2 oder der Fischereierlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer für eine bestimmte Zeit sowie
  5. Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts, in denen auf eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 bis 4 erkannt worden ist, ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1). Die Beschwerde ist spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Ehrengerichts beim Vorstand einzulegen. Das Ehrengericht hat seiner Entscheidung eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung beizufügen.
- (8) Gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts, in der auf Ausschluss aus dem Verein (Absatz 6 Nr. 5) erkannt worden ist, ist die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet das Verbandsgericht des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V.. Die Berufung ist spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Ehrengerichts beim Berufungsgericht einzulegen. Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend.
- (9) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (10) Die Sitzungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Für das ehrengerichtliche Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. entsprechend.

## § 12 Geschäftsordnung, Gewässerordnung

- (1) Die Geschäftsordnung enthält die Verfahrensregeln, die bei Sitzungen des Vorstandes und bei Mitgliederversammlungen einzuhalten sind, soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt ist. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gewässerordnung enthält Grundsätze und Einzelheiten über die Ausübung der Fischerei in Vereinsgewässern.
- (3) Die Jugendarbeit ist in der Jugendordnung geregelt.

## § 13 Entschädigungen

- (1) Vorstands- und Ehrengerichtsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, die Fischereiaufseher und der Gerätewart können eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Aufwandserstattung erhalten. Darüber hinaus gilt Abs. 3 entsprechend.

---

(3) Vereinsmitglieder, die im Einzelfall im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 14  
**Ermächtigung**

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2008 am 16. März 2008 in Kraft.

Anmerkung:  
Vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in das Vereinsregister 41 VR 439 eingetragen.